

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Juni 2003  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Barthle, Norbert (CDU/CSU) .....	26, 27	Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU) .....	31, 32
Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU) .....	63	Klimke, Jürgen (CDU/CSU) .....	15
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) .....	9, 13	Klößner, Julia (CDU/CSU) .....	52, 53, 65, 66
Daub, Helga (FDP) .....	55, 56	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) .....	16, 17
Feibel, Albrecht (CDU/CSU) .....	10, 57, 64	Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine ....	22, 23, 24 (FDP)
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) ....	19, 80, 81, 82 (CDU/CSU)	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) ....	25, 42
Dr. Flachsbarth, Maria (CDU/CSU) .	83, 84, 85, 86	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) .....	74, 75
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) ..	35, 36, 37, 38	Michalk, Maria (CDU/CSU) .....	6, 43, 67, 68
Dr. Gehb, Jürgen (CDU/CSU) .....	28, 62	Niebel, Dirk (FDP) .....	44
Goldmann, Hans-Michael (FDP) .....	70	Nolting, Günther Friedrich (FDP) .....	58, 59, 60
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU) .....	87, 88, 89	Dr. Nüßlein, Georg (CDU/CSU) .....	76, 77
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU) .....	71, 72	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP) .....	54
Heinen, Ursula (CDU/CSU) .....	20, 21	Philipp, Beatrix (CDU/CSU) .....	45, 46, 47, 48
Heynemann, Bernd (CDU/CSU) .....	39	Reichard, Christa (Dresden) .....	11, 12, 49, 69 (CDU/CSU)
Hochbaum, Robert (CDU/CSU) .....	1, 40, 41	Reiche, Katherina (CDU/CSU) .....	90, 91, 92, 93
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU) .....	29	Siebert, Bernd (CDU/CSU) .....	7, 8, 61
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD) .....	2, 3, 4, 5	Storjohann, Gero (CDU/CSU) .....	78, 79
Hohmann, Martin (CDU/CSU) .....	14, 30	Straubinger, Max (CDU/CSU) .....	33
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) .....	73	Zeitmann, Wolfgang (CDU/CSU) .....	18
Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU) .....	50, 51	Zöller, Wolfgang (CDU/CSU) .....	34

zes vorgelegt. In Artikel 4 dieses Entwurfs wird eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes unter anderem auch dahin gehend vorgeschlagen, dass vor der Durchführung von Unterhaltungs-, Ausbau- oder Neubaumaßnahmen das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz einzuholen ist. Der Entwurf befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung.

71. Abgeordneter  
**Klaus-Jürgen Hedrich**  
(CDU/CSU)
- Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass nach dem erfolgten Planfeststellungsbeschluss mit dem Bau des ersten Abschnitts der Ortsumgehung Celle (Bundesstraße B 3) von Ehlershausen bis zum südlichen Stadtgebiet Celles unverzüglich begonnen werden kann?
72. Abgeordneter  
**Klaus-Jürgen Hedrich**  
(CDU/CSU)
- Stellt die Bundesregierung die hierfür benötigten Finanzmittel unverzüglich zur Verfügung, oder wird der Baubeginn wegen fehlender Bundesmittel verzögert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 25. Juni 2003**

Die Maßnahme ist im Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP 2003) in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft worden. Der Entwurf des BVWP 2003 wird nach Abstimmung mit den Bundesressorts und den Ländern sowie nach Anhörung der Verbände am 2. Juli 2003 dem Kabinett zur Beschlussfassung zugeleitet. Hieran werden sich die Gesetzgebungsverfahren für die Novellen zum Fernstraßenausbaugesetz sowie zum Bundesschienenwegeausbaugesetz mit ihren jeweiligen Bedarfsplänen anschließen.

Für alle Vorhaben gilt allerdings grundsätzlich, dass sie nur dann realisiert werden können, wenn sie in den jährlich aufzustellenden Straßenbauplan, der Anlage des Haushaltsplanes ist, aufgenommen sind.

73. Abgeordneter  
**Hubert Hüppe**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung es mit dem Ziel barrierefreier Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, das auch Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ist, vereinbar, dass es derzeit keine bundeseinheitliche Regelung für die Gewähr und Nutzung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen gibt, und wenn nein, durch welche Maßnahmen will sie sicherstellen, dass bundeseinheitlich gewährte Parkerleichterungen länderübergreifend gelten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 16. Juni 2003**

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Verkehrsteilnehmer (außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkmal „aG“ und blinde Menschen mit dem Merkmal „Bl“ in ihrem Schwerbehindertenausweis) sind bereits seit Jahrzehnten bundeseinheitlich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgesehen. Behinderte Menschen mit diesen Merkmalen, die sich aus ihrem Schwerbehindertenausweis ergeben und auf versorgungsamtlicher Feststellung beruhen, erhalten auf Antrag und in der Regel kostenfrei einen Parkausweis für behinderte Menschen nach in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlichem Muster. Dieser berechtigt sie selbst oder den sie befördernden Kraftfahrzeugführer in Deutschland, ausgewiesene Parkplätze für behinderte Menschen (erkennbar an dem Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersymbol) zu benutzen, bei eingeschränktem Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken, bei durch Zusatzschild begrenzt zulässiger Parkdauer diese zu überschreiten, in Fußgängerzonen während der angeordneten Zeit für Be- und Entladen, an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebührenentrichtung und ohne zeitliche Begrenzung, auf Parkplätzen, die Bewohnern vorbehalten sind, und in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichnete Parkflächen zu parken. Voraussetzung ist jeweils, dass in zumutbarer Entfernung keine reguläre Parkmöglichkeit besteht; außerdem ist die höchst zulässige Parkzeit – soweit nicht ausdrücklich eine zeitliche Begrenzung genannt ist – jeweils auf 24 Stunden begrenzt.

Zusätzlich können die unteren Straßenverkehrsbehörden behinderten Menschen, deren Gehbehinderung vorübergehend ist oder deren dauerhafte Gehbehinderung zwar als schwer (Merkmal „G“), aber nicht als außergewöhnlich schwer (Merkmal „aG“) eingestuft wurde, im Wege der individuellen Ausnahmegenehmigung Parkerleichterungen im erforderlichen Umfang (z. B. Parken im eingeschränkten Haltverbot etwa vor der Praxis des behandelnden Arztes) einräumen. Teilweise haben die obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder insoweit ermessensbindende oder -einschränkende Vorgaben für die unteren Straßenverkehrsbehörden erlassen, die aber keine bundesweite, sondern nur landesweite Geltung haben.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese rechtlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Parkerleichterungen der durch das Behindertengleichstellungsgesetz geforderten barrierefreien Teilhabe behinderter Menschen am Straßenverkehr hinreichend Rechnung tragen.

74. Abgeordneter  
**Dr. Michael  
Meister**  
(CDU/CSU)

Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Ortsumgehung Neckarsteinach im Zuge der Bundesstraße B37 im Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2003 lediglich für die Kategorie „Weiterer Bedarf“ vorgesehen wurde, und auf welche Art von Abstimmungsschwierigkeiten bei der Planung zwischen Baden-Württemberg und Hessen ist diese Einstufung unter anderem zurückzuführen (vgl. Starkenburger Echo vom 7. Juni 2003)?